

N & N
Steuerberatung · Unternehmensberatung
informiert

Mai 2019

Meritorische Entscheidung durch das BFG nach formaler Beschwerdeentscheidung.....	1
Aufteilung von Gebäuden nach dem Nutzflächenschlüssel	1
Mehrwertsteuerbetrug - Vorsteuerabzug, Mehrwertsteuerbefreiung?	2
Verdeckte Gewinnausschüttung - Vorschreibung von Kapitalertragsteuer.....	2
Sanierbarkeit von Begründungsmängel bei Bescheiden.....	2

Meritorische Entscheidung durch das BFG nach formaler Beschwerdeentscheidung

Ist eine Beschwerde weder als zurückgenommen oder gegenstandslos zu erklären, nicht zurückzuweisen und die Causa nach Aufhebung der angefochtenen Bescheide auch nicht an das Finanzamt zurückzuverweisen, hat das Bundesfinanzgericht (BFG) zwingend gemäß § 279 Bundesabgabenordnung (BAO) in der Sache selbst zu entscheiden.

Dies auch dann, wenn das Finanzamt die Beschwerde mit einer formalen Beschwerdeentscheidung erledigt und das Bundesfinanzgericht erstmals meritorisch über die Beschwerde abspricht.

BFG 07.01.2019, RV/2100599/2015 und BFG 17.02.2015, RV/510670/2014

Aufteilung von Gebäuden nach dem Nutzflächenschlüssel

Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen und der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) hat das Bundesfinanzgericht (BFG) mit Erkenntnis vom 24.11.2016, RV/1100057/2013 ein Gebäude nach Ertragswerten in Betriebs- und Privatvermögen aufgeteilt.

Schon mit VwGH-Erkenntnis vom 29.07.2014, 2010/13/0126 hat der VwGH diese Vorgangsweise abgelehnt und die Aufteilung von Gebäuden nach den Nutzflächen bestimmt.

Mit Entscheidung vom 31.01.2019, Ro 2017/15/0011, hat der VwGH seine Rechtsprechung, dass entsprechend den Nutzflächen die Aufteilung der Gebäude in Betriebs- und Privatvermögen zu erfolgen hat, bestätigt.

VwGH 31.01.2019, Ro 2017/15/0011

Mehrwertsteuerbetrug - Vorsteuerabzug, Mehrwertsteuerbefreiung?

Wusste ein Unternehmer oder hätte er wissen müssen, dass dem Vorsteuerabzug, der Mehrwertsteuerbefreiung oder der Mehrwertsteuererstattung zugrunde liegenden Umsatz ein anderer Umsatz in der Lieferkette vorangegangen ist, mit dem ein Mehrwertsteuerbetrug verbunden war, dann steht dem Unternehmer weder das Recht auf Vorsteuerabzug, das Recht auf Mehrwertsteuerbefreiung oder das Recht auf Mehrwertsteuererstattung zu.

VwGH 18.10.2018, Ro 2017/15/0022

Verdeckte Gewinnausschüttung - Vorschreibung von Kapitalertragsteuer

Unter der Voraussetzung, dass sowohl das objektive als auch das subjektive Tatbild erfüllt bzw. realisiert wurden und daraus folgend tatsächlich eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, sind die Voraussetzungen des § 95 Abs. 4 EStG 1988 gegeben und liegt es im Ermessen der Finanzbehörde ob sie im Zusammenhang mit der zu entrichtenden Kapitalertragssteuer die gewinnausschüttende Körperschaft oder den Empfänger der Kapitalerträge in Anspruch nimmt.

VwGH 28.05.2015, Ro 2014/15/0046 und BFG vom 06.02.2019, RV/2100808/2016

Sanierbarkeit von Begründungsmängel

Obleich Begründungsmängel z.B. eine fehlende Begründung der Ermessensübung im Rechtsmittelverfahren grundsätzlich sanierbar sind, ist eine derartige Sanierung nicht möglich, insbesondere bei Wiederaufnahmeverfügungen gemäß § 303 BAO und gemäß § 201 BAO oder bei amtswegigen Aufhebungen von Bescheiden gemäß § 299 BAO.

Das Sanierungsverbot von Begründungsmängel bei Bescheiden gemäß § 303 BAO, gemäß § 201 BAO und gemäß § 299 BAO führt zwingend zu einem falschen Spruch, der mit den Mängeln behafteten Bescheide. Derartige Bescheide sind zwingend ersatzlos aufzuheben.

VwGH 18.12.2017, Ra 2017/15/0063, VwGH 13.09.2018, Ro 2016/15/0012
VwGH 19.10.2016, Ra 2014/15/0058, VwGH vom 26.04.2012, 2009/15/0119